



OBERSTUFENSCHULVERBAND MITTELPRÄTTIGAU
GEMEINDEN ASCHARINA, CONTERS, KÜBLIS, LUZEIN, SAAS UND ST. ANTONIEN

SCHULORDNUNG

SCHULORDNUNG DES OBERSTUFEN- SCHULVERBANDES MITTELPRÄTTIGAU

Gestützt auf Art. 50 des kantonalen Schulgesetzes vom 26. November 2000 sowie Art. 16 lit. c) der Statuten des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau von der Delegiertenversammlung erlassen am 10. November 2005.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinden Ascharina, Conters, Küblis, Luzein, Saas und St. Antönien führen als Oberstufenschulverband Mittelprättigau folgende Schultypen:

Schultypen

1. Realschule
2. Sekundarschule

Art. 2

Die Schulpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

Art. 3

Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, zwischen Mitte August, bis Mitte September und dauert 38 effektive Schulwochen.

Schulzeit

In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region, bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern.

Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Art. 4

Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.

Unterrichtszeit

Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 5

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen.
2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege.
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

Absenzen

- a) Entschuldigungsgründe

Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen, kann die Lehrperson zuhänden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so hat der Schüler vorgängig die nötige Erlaubnis einzuholen. Dabei gelangt das Absenzenreglement zur Anwendung.

Art. 6

Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.

b) Urlaub

Die Kompetenzen für die Erteilung von Urlaub sind wie folgt geregelt:

Lehrpersonen:	1 Tag, einmalig
Schulratspräsidium:	bis 3 Tage
Schulrat:	bis 15 Tage

Die Entscheide sind endgültig. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig.

Art. 7

Die Erziehungsberechtigten können pro Schuljahr bis zu insgesamt drei Schultage als Urlaubstage (Jokertage) frei festlegen, sofern der Schulrat keine anders lautenden Einschränkungen erlässt. Das Verfahren ist im Absenzenreglement geregelt.

c) freie Urlaubstage

Art. 8

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Zeugnis, Promotion

II. Die Lehrpersonen**Art. 9**

Die Lehrpersonen sind Angestellte des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau. Sie werden vom Schulrat gewählt.

Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 10

Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

Doppelbesetzung von
Lehrpersonenstellen

Art. 11

Ständige Nebenbeschäftigungen oder Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern, insbesondere zu Erwerbszwecken, bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Sie wird nur erteilt, wenn die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten gemäss kantonaler Schulgesetzgebung sichergestellt ist.

Nebenbeschäftigung

Art. 12

Die Lehrperson hat die Obliegenheiten ihres Amtes sorgfältig zu erfüllen. Sie hat den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen und ist verpflichtet, zum Informationsabgleich im Lehrerteam an den periodischen Sitzungen teilzunehmen.

Weisungspflicht,
Teilnahme an
Teamsitzungen

An den Teamsitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Lehrerschaft nimmt Kenntnis vom Inhalt des Protokolls und führt die Beschlüsse termingerecht aus.

Art. 13

Zur Führung des Schulbetriebes und als Ansprechpartner für die Fachstellen wird ein Teamleiter bestimmt. Dieser setzt die Vorgaben des Schulrates im Lehrerteam um und ist für die Tagesgeschäfte im Schulhaus zuständig.

Besondere Aufgaben

Die Führung der Materialbestände und die transparente Kostenkontrolle erfolgt durch die jeweiligen Ressortchefs. Diese setzen die Budgetvorgaben des Schulrates um.

Der Schulrat kann nach Bedarf besondere Chargen festlegen. Die Wahlen, Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigungen für besondere Aufgaben richten sich nach den Vorgaben des Schulrates.

III. Der Schulrat**Art. 14**

Die Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Schulrates richtet sich nach den Statuten des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau.

Organisation

Zu den Sitzungen des Schulrates kann die Lehrperson oder eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15

Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen Schulgesetzgebung sowie der Bestimmungen des Schulverbandes. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und
Kompetenzen

Ausser den mit den Verbandsstatuten zugewiesenen Aufgaben obliegen ihm insbesondere:

1. Die Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und die Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen.
2. Der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse und über den Umfang des Unterrichtes.
3. Die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache.
4. Die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem.
5. Die Organisation der vom Amt für Volksschule und Sport verfügten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.
6. Der Entscheid über die Aufnahme eines Schulkindes in ein zehntes Schuljahr, nach Rücksprache mit der Lehrerschaft.
7. Die Bestimmung von Schularzt und Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege.
8. Die Organisation des Bibliothekwesens.
9. Die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projektwochen.
10. Die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu einem Tag erteilt das Schulratspräsidium, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.
11. Der Erlass eines Absenzen- und eines Disziplinarreglements.
12. Die Erledigung der Straffälle gemäss kantonalen Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulversäumnissen.

Art. 16

Das Schulratspräsidium ist insbesondere mit folgenden Pflichten und Kompetenzen ausgestattet:

Schulratspräsidium

1. Vertretung des Schulrates nach aussen.
2. Überwachung
 - a) der Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) des ganzen Schulbetriebes, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten.
3. Durchführung der Untersuchungen bei Disziplinarfällen.
4. Vorbereitung der Geschäfte des Schulrates sowie Überwachung und Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Das Schulratspräsidium trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

IV. Beschwerderecht**Art. 17**

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerde gegen Lehrpersonen

Art. 18

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiter gezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Weiterzug

- a) Nichtpromotions- bzw. Promotionsentscheide

Art. 19

Verfügungen des Schulratspräsidiums können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

- b) Entscheide des Schulratspräsidiums

Art. 20

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Dieses entscheidet endgültig.

- c) Entscheide des Schulrates

Art. 21

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weiter gezogen werden.

- d) Entscheide im Kinderstrafverfahren

V. Schlussbestimmung

Art. 22

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. Inkrafttreten

Oberstufenschulverband Mittelprättigau

Küblis, 10. November 2005

Der Schulratspräsident:

Joos Clavadetscher

Die Aktuarin:

Carole Kramer

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden

Chur, 22. November 2005 (DV Nr. 483)

Der Regierungsrat:

Claudio Lardi